

RICHTLINIE
der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von landesrechtlich
gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur
Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken
(Rundfunkversorgungsförderrichtlinie)
vom 26. Mai 2010

§ 1
Rechtsgrundlage, Zweck

Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) gewährt nach Maßgabe

1. des § 60 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RundfG M-V),
2. des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften
3. und dieser Richtlinie

Zuwendungen für Projekte, die der Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, die der besseren Versorgung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern dienen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die MMV auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2
Gegenstand der Förderung

- (1) Im Einzelnen können folgende Maßnahmen bzw. Projekte nach § 1 dieser Richtlinie gefördert werden:
 1. Rundfunksendertechnik,
 2. neuartige Übertragungswege zum Sender,
 3. Entwicklung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken,
 4. Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken.
- (2) Förderfähige Kosten sind insbesondere Ausgaben für:
 - die Beschaffung von Sendertechnik,
 - die Erstellung von Übertragungswegen zum Sender,
 - die Entwicklung von Software,
 - die Beschaffung von Hardware,
 - Honorare,
 - die Projektleitung.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger gemäß § 2 können Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss zumindest auch in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Die Anteilsfinanzierung beträgt höchstens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO M-V, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V).
- (2) Der MMV ist unabhängig von der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung ein schriftlicher Bericht zu übergeben. Diese Unterlagen kann die MMV wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung stellen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass das Projekt von der MMV gefördert wurde.
- (3) Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, unterliegen der Zweckbindung. Die Dauer der Zweckbindung beträgt in der Regel fünf Jahre und muss im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde näher bestimmt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei der MMV gewährt. Der Antrag für das Folgejahr soll bis zum 30.09. des Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- (2) Die MMV prüft den Projektantrag und bestätigt ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen.
- (3) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der MMV nach Beschlussfassung durch den Medienausschuss.
- (4) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
- (5) Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendungen ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Projektes nachzuweisen.

§ 8 Befristung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 außer Kraft.
- (3) Die Richtlinie vom 29.09.2004 tritt mit dieser Veröffentlichung außer Kraft.

Dr. Uwe Hornauer
Direktor der Medienanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Antrag

• Zutreffendes ankreuzen

einfache Ausfertigung

Anschrift des Antragstellers:

Betr. Bewilligung einer Zuwendung im Bereich Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken

_____ Anlagen

1. Es wird die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von EUR beantragt (aufgerundet auf ganze Euro-Beträge)
 - zahlbar in einem Betrag
 - zahlbar in monatlichen Teilbeträgen von EUR
 - zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen von EUR

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:

Ergänzende Angaben:

2. Höhe der eigenen Mittel, mit denen der Antragsteller sich an der Durchführung der Vorhaben oder Aufgaben beteiligt, für die die Zuwendung beantragt wird (gerundete Eurobeträge) EUR
3. Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Stelle bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind (die Zuwendungsgeber sind zu nennen): EUR
4. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen beantragt oder von einer Kreditaufnahme abgesehen worden?
.....

5. Höhe der Zuwendung, die dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden ist. EUR

Zeitpunkt der Bewilligung: _____

Bewilligende Stelle: _____

Wurden Anträge abgelehnt, ist die Begründung anzugeben:
(eventuell Beiblatt)

6. Voraussichtliche Ausgaben für des Projekt
(Angaben gerundet auf Euro ohne Cent)

a) der Personalkosten EUR

b) der sächlichen Verwaltungsausgaben EUR

c) der Technikbeschaffung EUR
in dem für die Zuwendung in Betracht kommenden Zeitraum.

7. Beginn und Dauer der Arbeiten oder Aufgaben, die durch die gefördert werden sollen: Zuwendung

-
8. Zeitpunkt, zu dem die Zuwendung – ggf. die einzelnen Teilbeträge – spätestens benötigt werden:
-

9. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel beim Antragsteller verwaltet werden, insbesondere wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und ob eine Kassen- und Buchführung (welches Buchführungssystem) vorhanden ist:

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Der Empfang eines Andruckes der Allgemeinen Nebenbestimmungen - P- wird bestätigt. Einwände gegen deren Inhalt bestehen nicht.

Rechtsverbindliche Unterschrift